

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschiff: Tagesblatt Riesa.  
Genuss Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen  
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa,  
des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Verlagsort: Riesa 1898  
Groszstraße Nr. 22.

Nr. 169.

Freitag, 22. Juli 1921, abends.

74. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis gegen Vorauszahlung monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 4.10 Mark ohne Zustellgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundstift-Retts (7 Blätter) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Nicht-Zarische. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierteljährliche Unterhaltungsbeilage „Frisches an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Befreiung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Grotzstraße 22. Verantwortlich für Redaktion: L. W. R. Teichgraber, Riesa; für Anzeigentel: W. H. im Ditzsch, Riesa.

Ueber das Vermögen der Produzentin Maria Theresia Wiegand geb. Venold in Riesa, Hauptstraße 41, wird heute am 21. Juli 1921, nachmittags 1/2 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Göttinger in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 18. August 1921 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Belassung der ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 20. August 1921, vormittags 10 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 12. September 1921, vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Gemeinschuldner verabfolgen oder leisten, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeforderte Befriedigung beanprucht, dem Konkursverwalter bis zum 13. August 1921 anzeigen.

### Amtsgericht Riesa.

Am Blatt 2 des hiesigen Genossenschaftsregisters, betr. die Firma „Kreditverein in Riesa, e. G. m. b. H.“ in Riesa, ist heute eingetragen worden: Die Firma lautet künftig „Gewerbbank Riesa, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Riesa“. Das Statut ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 6. 1921 abgeändert worden.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften zum Zwecke der Beschaffung der für das Gewerbe und die Wirtschaft der Mitglieder nötigen Geldmittel und aller Unternehmungen, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu fördern. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter der Firma der letzteren, sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, und wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, unter dessen Kennung, abgedruckt vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Bekannt-

machungen erfolgen im „Rieser Tageblatt“. Geht dieses Blatt ein oder wird aus anderen Gründen die Bekanntmachung in ihm unmöglich, so tritt an seine Stelle die Sächsische Staatszeitung bis zur Bestimmung eines anderen Blattes.

Die Haftsumme jedes Genossen beträgt 1000 Mark. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, mit der sich ein Genosse beteiligen kann, beträgt amanzia.

Rechtsanwalt Dr. jur. Friedrich Gustav Wende in Riesa,  
Kaufmann August Anton Albrecht in Riesa,  
Stellmachermeister Georg Wöblich in Riesa,  
Kaufmann Clemens Bürger in Riesa

sind nicht mehr Mitglieder des Vorstandes.

Vorstandsmitglieder sind:

- a) Kaufmann August Anton Albrecht in Riesa,
- b) Schlossermeister Curt Dombais in Riesa,
- c) Mühlenseliger Dugo Röhrborn in Riesa,
- d) Kaufmann Paul Debert in Riesa.

Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenben zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinauflegen.

Amtsgericht Riesa, den 18. Juli 1921.

Dienstag, am 26. Juli 1921, nachmittags 2 Uhr

soll im Pfandlokal des Amtsgerichts Pommasch ein großer Vollen Eisenwaren, als: 2 Reimalwagen, 1 Milchseparator, Eagen, Ketten aller Art, Trodtsehr, auch Käse, Roblenkaufeln, Hühlerlägen, Späten, Senfen, Hühlerkaufeln, Fuß-abstrecker, Glühkörper, Eisenkrab, Rückenwagen, Nagel und Schrauben, Eisenbänder, Schrank-, Tür- und Vorleischlöcher und vieles andere mehr, öffentlich meistbietend gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Pommasch, am 21. Juli 1921.

### Deutliches und Sächsisches.

Riesa, den 22. Juli 1921.

Die Ernteaussichten. Die das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft glaubt, hat die Ernte in den Teilen Deutschlands, die genügend Niederschläge zur rechten Zeit erhielten, wohl durchaus befriedigende Ergebnisse. Dagegen lauten aus vielen Gegenden, wo der Regen fehlte, die Nachrichten über die Getreidernte recht ungünstig. Im ganzen wird man kaum annehmen dürfen, daß der Erntertrag durchschnittlich über den einer Mittelernte erhebt hinausgeht.

Besserung des sächsischen Arbeitsmarktes. Die Besserung des Arbeitsmarktes in Sachsen hat auch im Monat Juni allgemein angehalten. Bei 62 berichtenden Arbeitsnachweisen ist in sämtlichen Berufsgruppen die Zahl der Arbeitssuchenden gesunken, und zwar von 60 630 Anfang Juni auf 57 272 Anfang Juli. Von den Gründen für diese Besserung verdient neben dem Fortgang der landwirtschaftlichen Arbeiten namentlich die anhaltende Belebung der Bautätigkeit hervorgehoben zu werden. Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß die produktive Erwerbslosenfürsorge, die den Erwerbslosen statt Unterstützung Arbeit gibt, eine große Anzahl Personen beschäftigt, die sonst der Unterstützung anheim gefallen wären.

Das neue Fernsprechtariffgesetz. Im Reichsgesetzblatt wird das neue Fernsprechtariffgesetz veröffentlicht. Es tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft. Jeder Teilnehmer darf seinen Anschluß bis zum 1. September für den 30. September kündigen. Für jeden Fernsprechtariff werden eine Einrichtungsgebühr, eine Grundgebühr und eine Ortspreischuld erhoben. Davon wird die Einrichtungsgebühr als einmaliger Zuschlag von 100 Mk. für den Hauptanschluß und 250 Mk. für den Nebenanschluß zu den Kosten für die Einrichtung der Teilnehmerkreuzstellen gerechnet. Die Grundgebühr ist die Vergütung für die Überleitung und Unterhaltung der Apparate, sowie für den Bau und die Instandhaltung der Anschlußleitung. Sie beträgt in Ortsnetzen mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen 350 Mk. und erreicht in Berlin bei 200 000 Hauptanschlüssen den Betrag von 700 Mk. Dazu kommt noch die Gesprächsgebühr für die Verstellung der Gesprächsverbindungen im Ortsverkehr mit 25 Pf. für jedes Gespräch, 40 Pf. für jede Verbindung, die im Monat zu befallen. Die solchen Verbindungen sind pauschalisiert. In Ortsnetzen mit nicht mehr als 1000 Anschlüssen werden 3 Prozent, bis zu 10 000 Telefonen 4 Prozent und mehr mit 5 Prozent abgerechnet.

Für Neuwahlen zu den Handwerkskammern. Der preussische Minister für Handel und Gewerbe ist an den Reichswirtschaftsminister mit der Anregung herangetreten, baldigst durch eine Novelle zur Gewerbeordnung ein neues Wahlrecht für die Handwerkskammern einzuführen, nach welchem mit möglichster Beschleunigung Neuwahlen vorgenommen werden sollen.

Das Recht an falschem Papiergeld. Das Gesamtministerium hat folgendes beschlossen: Zur Vermeidung des objektiven Strafverfahrens zwecks Einziehung unechten Papiergeldes wird gegenwärtig von den Polizeibeamten in jedem Einzelfalle ein Abgabe der Erklärung erübrigt, daß ein Falschgeld des falschen Scheines verfertigt wurde. Eine wesentliche Vereinfachung der Verhältnisse würde zu erreichen sein, wenn diese Einwilligung schon bei der Abgabe des falschen Scheines an die Polizei unaufgefordert ausgesprochen würde. Die abzugebende Erklärung erscheint unbedenklich, weil der Gegenwert solcher Banknoten und Darlehensscheinchen, die als gefälscht angesehen worden sind, nach endgültiger Prüfung aber als echt befunden werden, durch das Reichsbankdirektorium oder die Reichsschuldenverwaltung ersetzt wird.

Hilfe für oberclassische Beamtenfamilien. Der Hauptverband des Roten Kreuzes ist bereit, in einzelnen Fällen Pensionären und überhaupt Familien, die aus der Stadt auf das Land ziehen wollen, Zuschüsse zur Bezahlung ihres Umzuges zu gewähren, wenn die dadurch in den Städten freiwerdenden Wohnungen für oberclassische Beamtenfamilien zur Verfügung gestellt werden. Anträge sind an die Gemeindegewerkschaft zu richten, die sie an das sächsische Rote Kreuz — Hilfsleistungsfürsorge — weiterzugeben haben.

Aus der Tätigkeit der Dresdner Handelskammer. In einem Bericht an den Vorort der sächsischen Handelskammern wurde gegen die Einfuhr von Obst- und Beerenweinen im Interesse der deutschen Obstweinfabrikanten Einspruch erhoben, hingegen wurde die Ausfuhr dieser Weine befürwortet. Der bei der Ausfuhr erzielte Mehrertrag werde voraussichtlich gestatten, die Inlandspreise für Obst- und Beerenweine zu erniedrigen. Weiter wurde dem Vorort mitgeteilt, daß gegen den Entwurf einer Verordnung betreffend Besteuerung von künstlichen Mineralwässern, Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken, die unmittelbar aus dem Herstellungsgeschäft in unerschlossenen Gefäßen dem Verbrauch ausgeführt würden, keine Bedenken beständen.

Ein 102er-Tag findet in der Zeit vom 27. bis 29. August in Jittau statt. Es sind von dem Arbeitsausschuß die weitgehendsten Vorbereitungen getroffen worden, um die Festtage würdig und festlich auszugestalten. Am 27. August werden große Festkonzerte stattfinden, am 28. August soll das Fest ein Festkonzert einleiten, dann wird die Einweihung des 102er Denkmals folgen. Am Nachmittag sind ein Festzug und anschließend ein großes Parkfest in der Weinau vorgesehen. Am Montag, den 29. August finden Führungen durch die Stadt, Ausflüge ins Gebirge und eine Festvorstellung im Waldtheater statt. Der Arbeitsausschuß hat auch für Stellung eines Sonderausgesandten von Dresden zu ernährten Freieren Sorge getragen. Alle ehemaligen 102er werden um ihre Beteiligung gebeten. Anfragen beantwortet Herr Erich Werner, Jittau, Reichstraße 51.

Gebrauch der deutschen Sprache in Dänemark. In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen deutsche Geschäftsleute Transaktionen in fremden Sprachen, namentlich in Englisch und Französisch, nach Dänemark verdrängen. In Dänemark verstehen fast alle Geschäftsleute Deutsch; jedenfalls ist Deutsch diejenige fremde Sprache, die dort am meisten verbreitet ist, auch mehr als Englisch, und es liegt nicht im deutschen Interesse, diesen Zustand durch Verwendung anderssprachiger Transaktionen zugunsten anderer Sprachen zu verändern.

Pakete nach besetztem Rheingebiet. Bei den Postanstalten im besetzten rheinischen Gebiet gehen täglich zahlreiche einführbewilligungspflichtige Pakete über 5 Kilogramm ein, denen der Abnehmer keine Einfuhrbewilligung beigegeben hat in der missverständlichen Annahme, daß der Empfänger sie zu beschaffen und vorzuliegen habe. Wenn es auch genügt, daß die Einfuhrbewilligung von dem Empfänger bei der Verzollung des Pakets vorgelegt wird, so ist doch Voraussetzung für dieses Verfahren, daß der Empfänger sich schon vor der Abendung des Pakets die Einfuhrbewilligung beschafft hat, damit er sie zugleich nach dem Eingang des Pakets bei der Verzollung vorlegen kann. Dagegen ist es nicht angängig, erst nach dem Eintreffen des Pakets am Bestimmungsorte die erforderliche Einfuhrbewilligung zu beantragen, weil hierdurch eine Anhäufung von Paketen entsteht, die nicht ausgehandelt werden können. Ferner besteht die Gefahr, daß die Pakete im Falle der Verweigerung der Einfuhrbewilligung entweder dem Verfall unterliegen oder zurückgeschickt werden müssen. Um diesen Unzuständen abzuhelfen, hat künftig der Abnehmer der Pakete über 5 Kilogramm nach dem besetzten rheinischen Gebiet, sofern er eine Einfuhrbewilligung nicht selbst beibringt, auf dem Stammeil der Pakete zu vermerken „Einfuhrbewilligung beim Empfänger“ oder „Einfuhrbewilligungsfrei“. Es ist Sache des Abenders, sich darüber vorher Gewißheit zu verschaffen. Mit Rücksicht auf die entstandenen Unzustände sind die Postanstalten angewiesen worden, die Annahme von Paketen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, künftig abzulehnen. Es wird empfohlen, nach dem besetzten rheinischen Gebiet möglichst nur Pakete bis 5 Kilogramm zu versenden, da diese, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, einfuhrbewilligungsfrei sind. Schwerere Sendungen wären daher zweckmäßiger zu zerlegen.

Frachtermäßigung für Düngemittel. Mit Gültigkeit vom 15. Juli 1921 bis auf Widerruf, längstens bis zum 30. Juni 1922, ist im Bereiche der Reichsbahnen und auf den Strecken einzelner Privatbahnen zur Förderung der Getreidewirtschaft usw. ein Ausnahmestart für Düngemittel eingeführt worden. Er gewährt für eine größere Anzahl von Düngemitteln der Klassen C, D

und E des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I, Abt. B, bei Verwendung zum Düngen im Deutschen Reiche — nicht bei der Verwendung zur Herstellung von Düngemitteln — eine Mäßigung der tarifmäßigen Frachtlage um 20 v. H.

Sur Kirchensteuererhebung schreibt die Sächs. Wang. Korrespondenz: Das Sächsische Gesetzblatt bringt in seiner Ausgabe vom 1. Juli die Veröffentlichung des Gesetzes über das Steuerrecht der öffentlichen rechtlichen Religionsgesellschaften vom 1. Juli 1921. Darin nach fallen künftig kirchliche Zuschläge zur Grundsteuer, Grundbesitzsteuer und Körperschaftsteuer weg. Das bedeutet einen schweren Nachteil für die Kirche und letzten Endes eine Bevorzugung des Kapitals. Trotz eines eingehenden Protestes des Landeskonfessionsrats und des Eintretens der bürgerlichen Parteien für die Erhebung dieser kirchlichen Zuschläge ist mit wenigen Stimmen Mehrheit der Linken das Gesetz angenommen worden und nunmehr in Kraft getreten. Dagegen kann, wie uns von zuständiger Seite mitgeteilt worden ist, festgestellt werden, daß durch das neue Lohnsteuerrecht kein Grund zu Besorgnissen für die kirchlichen Finanzen gegeben ist. Das Reichslohnsteuergesetz, das schon unter dem 2. Juli vom Reichstag angenommen und bereits veröffentlicht worden ist (Nr. 72 R. G. B.) sieht bekanntlich für alle Verionen, die nicht mehr als 24 000.— Lohn- oder Gehalts-Einkommen haben, von einer besonderen Steuererhebung ab. Die Steuer gilt bei ihnen mit dem 10-prozentigen Lohnzug ab erfüllt. Infolgedessen waren dieselben aufgetreten — und besonders in Kreisen von Dresdner Kirchgemeinden war starke Beunruhigung darüber entstanden — ob diese Verionen noch zur Kirchensteuer herangezogen werden könnten. Durch Verhandlungen, die vom Deutschen Wang. Kirchenausschuß im Laufe des vergangenen Monats mit einer Reihe von Abgeordneten im vollen Einverständnis mit dem Reichsfinanzministerium geführt worden sind, ist es gelungen, dem Lohnsteuergesetz eine Fassung zu geben, die jede nach dieser Richtung befürchtete, vom Entwurf übrigens gar nicht beabsichtigte, Gefahr beseitigt. Auch ist dem zur direkten Verhandlung mit dem Reichsfinanzministerium nach Berlin entsandten Vertreter des Landeskonfessionsrats vom Staatssekretär und dem zuständigen Deputierten in bündiger Weise versichert worden, es werde die auf Grund des Gesetzes zu erlassende Anordnung des Reichsfinanzministeriums dafür Sorge tragen, daß Verionen mit Lohn- oder Gehalts-Einkommen unter 24 000 Mark gleichfalls in die Einkommensteuerliste Aufnahme finden. Der für sie bewirkte Lohnsteuerabzug wird in diese Liste eingetragen, sobald der Berechnung der künftigen Steuerumlage technische Schwierigkeiten nicht im Wege stehen. Es werden also alle Verionen mit Einkommen unter 24 000 Mark genau so zur künftigen Steuer herangezogen werden können, wie solche mit Einkommen über 24 000 Mark.

Die Not im Vogtlande. Auf die Anfrage des demokratischen Abgeordneten Probst im Reichstag haben der Reichsarbeits- und der Reichswirtschaftsminister eine umfangreiche gemeinsame Antwort erteilt, aus der nur das folgende wiedergegeben: Die Notlage im sächsischen Vogtlande ist Gegenstand besonderer Sorge der Reichsregierung. Ihre Beseitigung sei aber besonders schwer, weil die Lage des dortigen Arbeitsmarktes abhängig sei von der Lage der vogtländischen Spitzen- und Erdereindustrie, die jedoch keine örtliche, sondern eine Weltweite sei. Um sie zu mildern, sei eine weitgehende Erleichterung bei der Einfuhr von Grundstoffen zum Bestehen und beim Bezug von Garnen zugestanden, ferner ein grundsätzliches Verbot der Einfuhr von Spitzen und Erdereisen aus dem Ausland erlassen worden. Die Vergütung von Lieferungen und Postlandaufträgen sei der Natur der Sache nach für das Reich unmöglich. Die Überführung der in diesem Industriezweig arbeitslos gewordenen in andere Industrien sei besonders schwierig infolge der meist örtlich auseinanderliegenden kleinen Betriebsstätten der Spitzen- und Erdereindustrie. Zurzeit werde die Frage geprüft, inwieweit es möglich sei, zur Erleichterung der Einfuhr neuer Industriegüter die Bestimmungen der produktiven Erwerbslosenfürsorge über die Förderung von Privatunternehmen abzuändern. Eine erhöhte Befreiung mit Industriezölle sei zugestanden worden. Um weiterer Arbeitslosigkeit zu fernern, solle versucht werden, Postlandarbeiten des Reiches (Eisenbahnbauten, Kabelverlegungen) durchzuführen. Ferner sollen, soweit Bedarf vorliege, Lieferungsanträge des Reiches auf Baumwollwaren und Maschinen erfüllt werden.